

## SCHUTZZONEN - REGLEMENT

für die Quellfassungen der öffentlichen Wasserversorgung  
der Bürgergemeinde LANGENDORF in den Einwohnergemeinden  
Oberdorf, Langendorf, Rüttenen

Zur Sicherstellung der Trink- und Brauchwasserversorgung der Bürger-  
gemeinde Langendorf wird, gestützt auf § 34 des kant. Gesetzes über  
die Rechte am Wasser, das nachstehende Reglement mit den Schutzzonen-  
plänen

- Quellgebiete Uebersichtsplan 1 : 10'000
- Quellgebiet Weihermatt (Einwohnergemeinde Langendorf) 1 : 2'500
- Quellgebiet Brüggmoos (Einwohnergemeinde Langendorf und Oberdorf)  
1 : 2'500
- Quellgebiet Busleten (Einwohnergemeinde Oberdorf) 1 : 1'000
- Quellgebiet Heimlisberg (Einwohnergemeinde Oberdorf) 1 : 1'000
- Quellgebiet Leewald (Einwohnergemeinde Oberdorf) 1 : 10'000
- Quellgebiet Widlisbach (Einwohnergemeinde Rüttenen) 1 : 1'000

erlassen:

### Art. 1.

#### 1.1. Geltungsbereich

Das Reglement gilt für die in den Schutzzonenplänen ausgeschiedenen  
Schutzgebiete

#### 1.2. Unterteilung

Die Schutzgebiete sind unterteilt in die Zonen:

- S I = Fassungsbereich (in den Plänen ROT)
- S II = Engere Schutzzone (in den Plänen ORANGE)
- S III = Weitere Schutzzone (in den Plänen GELB)

### Art. 2.

#### 2.1. Nutzungsbeschränkungen und Schutzmassnahmen

Die Gewässerschutzgesetzgebung verpflichtet jedermann, alle nach  
den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um die Verunrei-  
nigung der ober- und unterirdischen Gewässer zu vermeiden.

Sie untersagt, feste, flüssige oder gasförmige Stoffe jeder Art,  
die geeignet sind, das Wasser zu verunreinigen, mittelbar oder  
unmittelbar in die Gewässer einzubringen, abzulagern oder in den  
Untergrund versickern zu lassen (Art. 13 u. 14 des Eidg. Gewässer-  
schutzgesetzes).

Es sind nur die zugelassenen Mittel und Stoffe bei der Bewirt-  
schaftung anzuwenden. Die im folgenden verfügbaren Nutzungsbeschrän-

kungen sind einzuhalten. Ferner sind die Richtlinien und Empfehlungen der eidgenössischen Fachinstanzen, insbesondere die "Wegleitung zur Ausscheidung von Grundwasserschutzbereichen, Grundwasserschutzzonen und Grundwasserschutzzonen" des eidg. Amtes für Umweltschutz vom Oktober 1977 zu beachten.

Legende:

- + = zugelassen
- + <sup>1</sup>), <sup>2</sup>)... = mit Einschränkungen gemäss Anmerkung <sup>1</sup>), <sup>2</sup>)...  
zugelassen
- = nicht zugelassen
- b = nur in Ausnahmefällen zulässig; das kant. Amt für Wasserwirtschaft kann nach Prüfung des Einzelfalles und nach Anhören des Bürgerrates Langendorf Ausnahmen bewilligen.
- k = das kant. Amt für Wasserwirtschaft prüft jedes Baugesuch und erteilt eine Bewilligung mit den notwendigen Auflagen für den Bau und Betrieb.

2.2. Landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Nutzung

	<u>S I</u>	<u>S II</u>	<u>S III</u>
a) <u>Bodennutzung</u>			
Graswirtschaft	+	+	+
Weidgang	b	+	+
Ackerbau	-	+	+
Landwirtschaftliche Intensivkulturen (Obst-, Gemüsekulturen, Kleingärten)	-	b	+
Wald	+	+	+
b) <u>Düngung</u>			
Gründüngung (abgemähtes Gras liegen lassen)	+	+ <sup>4</sup> )	+
Ausbringen von Jauche <sup>1</sup> )	-	+ <sup>4</sup> )	+
Ausbringen von Mist <sup>1</sup> )	-	+ <sup>4</sup> )	+
Ausbringen von Klärschlamm <sup>2</sup> ), <sup>5</sup> ), <sup>6</sup> )			
- nicht hygienisiert	-	- <sup>4</sup> )	+
- hygienisiert	-	+ <sup>4</sup> )	+
Ausbringen von Kehrlicht-Reife- kompost <sup>3</sup> )	-	+ <sup>4</sup> )	+
Ausbringen von Kehrlichtroh- oder Frischkompost <sup>3</sup> )	-	-	+
Anwendung von Handelsdüngern	-	+	+
Lanzendüngung	-	-	b
c) <u>Pflanzenschutz und ähnliches</u>			
Anwendung von chemischen Pflanzenschutzmitteln und ähnlichen Agrikultur- und Forstchemikalien (einschliesslich Phytohormonen)			
- in der Landwirtschaft nach der Verordnung über den Verkehr mit landwirtschaftlichen Hilfsstoffen	-	+ <sup>7</sup> )	+ <sup>7</sup> )

	S I	S II	S III
- in der Forstwirtschaft	-	b <sup>8)</sup>	+ <sup>8)</sup>
Anwendung von chemischen Pflanzenschutzmitteln und ähnlichen Agrikulturchemikalien einschliesslich Phytohormonen <sup>8)</sup> sofern sie nicht der Kontrolle nach Landwirtschaftsgesetz unterstellt sind	-	-	-
Zubereiten der Brühen von Pflanzenschutzmitteln und Phytohormonen, sowie Beseitigung von Brühresten, Vernichten von Packungen und Reinigung von Geräten	-	-	+
d) <u>Bewässerung mit:</u>			
- Oberflächenwasser	-	+	+
- häuslichem, gewerblichem, industriellem Abwasser	-	-	-
e) <u>andere Nutzungen</u>			
Jauchegruben <sup>6)</sup> , erdverlegte Jaucheleitungen, Jauchzapfstellen	-	-	+
Ueberflur-Jauchebehälter <sup>6)</sup>	-	-	+
Jaucheteiche <sup>6)</sup>	-	-	-
Mistablagerung <sup>6)</sup>			
- bei der Stallung	-	-	+
- Zwischenlagerung auf dem Feld	-	-	-
Rauhfuttersilos	-	-	+
Beseitigung von Jauche und Mist über das Mass der pflanzenbaulichen Bedürfnisse	-	-	-

Anmerkungen:

- 1) Gemäss Düngungsrichtlinien für den Acker- und Futterbau, Wegleitung zu einer umweltgerechten Anwendung von Düngemitteln, Wegleitung für den Gewässerschutz in der Landwirtschaft.
- 2) Unter Beachtung der Vorschriften des Schweizerischen Milchlieferungs-Regulativs.
- 3) Gemäss den Empfehlungen und Richtlinien für die Verwendung von Kehrriecht-Kompost bzw. Kehrriecht-Klärschlamm-Kompost im Pflanzenbau.
- 4) Anwendung der Düngemittel unter folgenden Bedingungen:
  - a) der Boden darf während des Ausbringens weder wassergesättigt, mit Schnee bedeckt noch gefroren sein. Deshalb ist das Ausbringen bei oder kurz nach starken Regenfällen sowie während oder kurz nach der Schneeschmelze zu unterlassen.
  - b) Brachliegende Aecker, d.h. Aecker ohne Gründecke sollen nicht gedüngt werden und zwar vor allem dann nicht, wenn nicht unmittelbar danach Kulturen heranwachsen.

- c) Für Flüssigdünger (Jauche und Klärschlamm) gilt zudem:
  - das oberflächliche Abfliessen von Jauche und Klärschlamm zur Fassung hin muss ausgeschlossen sein
  - pro Gabe sollen nicht mehr als 30 m<sup>3</sup> je Hektar ausgebracht werden. Pro Jahr sind 2 - 3 Gaben zulässig.Diese sind gleichmässig zu verteilen.
- d) Verschlauchungen für Jauche sind nicht gestattet. Ansammlungen von Jauche und Klärschlamm in Geländevertiefungen sind zu vermeiden.
- e) Für Mist und Kompost gilt zudem:
  - pro Gabe dürfen nicht mehr als 20 Tonnen je Hektar ausgebracht werden. 2 - 3 Gaben sind jährlich zulässig
  - die Gaben sind gleichmässig zu verteilen; vor allem muss der Mist gut zerkleinert werden
- 5) Gemäss den Richtlinien für die Anwendung von Klärschlamm als Düngemittel in der Landwirtschaft.
- 6) Gemäss den Wegleitungen für den Gewässerschutz in der Landwirtschaft.
- 7) Vorbehalten bleiben die durch die Eidg. landwirtschaftliche Forschungsanstalt Wädenswil für die einzelnen Produkte verfügbaren Einschränkungen.
- 8) In allen Zonen sind bei der Verwendung von Schädlingsbekämpfungsmitteln im Wald die allgemeinen Weisungen des Eidg. Oberforstinspektorates einzuhalten.
- 9) Die folgenden Herbizide sollen wegen ihres ungünstigen Sickerhaltens nicht in der Schutzzone verwenden werden: TCA, MCPB, 2,4-D, Dalapon, Amitrol. Die Liste wird weitergeführt. Mit Totalherbiziden ist in der Schutzzone allgemein Zurückhaltung empfohlen.

### 2.3. Bauliche Nutzung

S I                      S II                      S III

#### 2.3.1. Neubauanlagen

##### a) Hochbauten

- ohne Schmutzwasseranfall, ohne Erzeugung, Verwendung, Beförderung, Umschlag und Lagerung von wassergefährdenden Stoffen

-                      b                      +

- mit Schmutzwasseranfall, ohne Erzeugung, Verwendung, Beförderung, Umschlag oder Lagerung von wassergefährdenden Stoffen; zugelassen sind Mineralölprodukte für eigene Heizzwecke

-                      -                      +

##### b) Gewerbliche und industrielle Betriebe

- die wassergefährdende Stoffe weder erzeugen, verwenden, befördern, umschlagen oder lagern; zugelassen sind Mineralölprodukte für eigene Heizzwecke

-                      -                      k

	<u>S I</u>	<u>S II</u>	<u>S III</u>
- die wassergefährdende Stoffe erzeugen, verwenden, befördern, umschlagen oder lagern	-	-	-
c) <u>Abwasseranlagen</u>			
- Schmutzwasserleitungen	-	b	+ <sup>1)</sup>
- Sickerschächte für Abwasser	-	-	-
- Sickerschächte für Dachwasser	-	-	k
d) <u>Verkehrsanlagen</u>			
- Autoabstellplätze, Garagevorplätze mit dichtem Belag, mit Wasseranschluss	-	b	+ <sup>2)</sup>
- Autoabstellplätze, Garagevorplätze mit dichtem Belag, ohne Wasseranschluss	-	b	+
- Autoabstellplätze, Garagevorplätze ohne dichten Belag, ohne Kanalisationsanschluss	-	-	b
- gewerbliche öffentliche und grössere private Autowaschplätze	-	-	-

1) Rohrleitungen (inkl. Hausanschlüsse) sind nach Erstellung auf Kosten des Eigentümers einer Dichtigkeitsprüfung zu unterziehen. Die Prüfung ist zu wiederholen, wenn Verdacht auf Undichtigkeit besteht. Bei der Dichtigkeitsprüfung darf die zulässige Wasserzugabe die in der SIA-Norm 190 genannten Maximalwerte nicht überschreiten.

2) mit Randbordüren und Ableiten des Wassers.

	<u>S I</u>	<u>S II</u>	<u>S III</u>
e) <u>Tankanlagen, Rohrleitungen</u>			
- kleine Tanks bis 10'000 l Nutzinhalt für Heizöl in unter a) zugelassene Hochbauten	-	-	k
- kleine Tanks für andere wassergefährdende Flüssigkeiten und Gase in unter a) zugelassene Hochbauten	-	-	k
- Rohrleitungen für gasförmige Brennstoffe	-	+	+

### 2.3.2. Bestehende Bauten und Anlagen

- Abwasseranlagen
- \*) in den Zonen S II und S III gilt:

Altanlagen sind auf ihre Dichtigkeit zu prüfen und wenn nötig auf Kosten des Eigentümers abzudichten oder zu ersetzen oder aufzuheben. Die Prüfung hat innert 2 Jahren nach Inkrafttreten dieses Reglements, die Reparatur, der Ersatz oder die Aufhebung innert 5 Jahren nach der Prüfung zu erfolgen.



Art. 4

Wo nichts anderes erwähnt ist (Legende: b, k), sind die örtlich zuständigen Einwohnergemeinden für Anwendung und Kontrolle dieses Reglementes zuständig.

Art. 5

Bei Widerhandlungen gegen dieses Reglement gelten die Strafbestimmungen der eidg. und kant. Gewässerschutzgesetzgebung.

Art. 6

Der Schutzzonenplan und dieses Reglement gelten auf unbestimmte Zeit. Künftige gesetzliche Bestimmungen des Bundes oder des Kantons bleiben vorbehalten.

Art. 7

Die vorstehend erwähnte öffentlich-rechtliche Nutzungsbeschränkung ist bei den betroffenen Liegenschaften wie folgt anzumerken:

" Massnahmen zum Schutze des Quellwassers "

Art. 8

Der Schutzzonenplan und dieses Reglement treten nach Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Solothurn mit der Publikation im Amtsblatt in Kraft.

Oeffentliche Planaufgabe vom 26. Juni - 27. Juli 1981.

Genehmigt vom Regierungsrat des Kantons Solothurn durch RRB Nr. 5931  
vom 3. 11. 1981



Der Staatsschreiber:

Dr. Max Gygis